

SATZUNG der Narrenzunft Waldsee e.V.

Stand Mai 2011

Die Waldseer Fasnet wurzelt im schwäbisch-alemannischen Brauchtum. Zur Erhaltung, Pflege und Förderung dieses wertvollen, von ihren Ahnen ererbten Volksgutes sind die Waldseer Narren der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. beigetreten und in der

NARRENZUNFT WALDSEE

zusammengeschlossen. Sie geben sich folgende Satzung:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Narrenzunft Waldsee will das ererbte Fasnetsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Sie ist Trägerin der Planung und Durchführung der Waldseer Fasnet. Zu ihren Aufgaben zählt, die Waldseer Masken Faselhannes, Federle, Narro, Schorrenweible, Schrättele und Werners Esel in ihren Kostümmzusammensetzungen zu schützen und zu überliefern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz

Die Narrenzunft führt als eingetragener Verein den Namen "Narrenzunft Waldsee e.V." und hat ihren Sitz in Bad Waldsee.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Narrenjahr beginnt am 11.11. um 11 Uhr 11 und endet am 11.11. 11 Uhr 10 des folgenden Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung

Mitglied können auf schriftlichen Antrag natürliche sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Erwerb

Über jeden Aufnahmeantrag und, allgemein, die Erhebung einer Aufnahmegebühr einschließlich betragsmässiger Festsetzung entscheidet die Zunfratsversammlung (Versammlung der Zunft- und Ehrenzunfräte). Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

Die Zunftsversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Einzug erfolgt nach Richtlinien der Zunfratsversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ohne Einschränkung können die ihnen nach Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben. Es obliegt ihnen die Pflicht, die Erreichung des in § 1 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern.

Eigentümer, Besitzer und Träger von Waldseer Originalmasken sind außerdem gehalten, die für sie erlassene Maskenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten und den Weisungen des Zunfrates und seiner Beauftragten Folge zu leisten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß (§9)
- d) Auflösung der Narrenzunft (§22).

Bei Verlust der Mitgliedschaft entfallen alle durch Gesetz und Satzung garantierten Rechte; der Austritt ist nur zum Schluß eines Narrenjahres möglich und bedarf der Schriftform.

§ 9 Ordnungsmittel

Ordnungsmittel gegen Zunftmitglieder sind

- a) Verwarnung mit der Auflage, bis zu 50 Abzeichen zum jeweils aktuellen Preis von der Narrenzunft anzukaufen
- b) Abmahnung mit der Auflage, bis zu 100 Abzeichen zum jeweils aktuellen Preis von der Narrenzunft anzukaufen
- c) Zahlung einer Geldstrafe bis zum Betrag von Euro 1.000 an die Narrenzunft
- d) Ausschluss aus der Narrenzunft
- e) Einziehung der Masken (entschädigungslose Herausgabe und Übereignung an die Narrenzunft von im Eigentum des auszuschließenden Zunftmitglieds stehenden Waldseer Masken).

Verwarnungen gemäß § 9 Abs. 1 a) können ausgesprochen werden bei Verstößen gegen Geist und Zweck der Satzung, bei Verstößen gegen die Maskenordnung oder wenn ein Zunftmitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der Narrenzunft dem Ansehen der Narrenzunft schadet.

Bei erneutem Verstoß trotz vorhergehender Verwarnung kann eine Abmahnung gemäß § 9 Abs. 1 b) ausgesprochen werden.

Bei erneutem Verstoß trotz vorhergehender Abmahnung ist auf Antrag der Zunfratsversammlung der Ausschluss aus der Narrenzunft und die gleichzeitige Einziehung der Masken gemäß § 9 Abs. 1 d) und e) festzusetzen. Statt Ausschluss und Einziehung ist auf Antrag der Zunfratsversammlung eine Geldstrafe bis zum Betrag von Euro 1.000 gemäß § 9 Abs. 1 c) festzusetzen.

Ordnungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 c), d) und e) können auch ohne vorherige Verwarnung/Abmahnung festgesetzt werden

- a) bei besonders groben Verstößen im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1;
- b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder unehrenhaftem Betragen im Vereinsbereich;
- c) bei Verzug mit der Beitragszahlung um mehr als drei Monate nach Anforderung.

Ordnungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 a) und b) werden von der Zunfratsversammlung durch Beschluss festgesetzt. Vor der Beschlussfassung erhält das Zunftmitglied Gelegenheit, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Das Ordnungsmittel ist zu begründen und dem Zunftmitglied formlos bekanntzugeben. Gegen das Ordnungsmittel kann das Zunftmitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Berufung zum Narrengericht

einlegen. Legt das Zunftmitglied keine Berufung ein, so wird das Ordnungsmittel mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

Ordnungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 c), d) und e) werden durch das Narrengericht festgesetzt. Das Verfahren vor dem Narrengericht wird eingeleitet durch die Einreichung einer Antragschrift. Über die Einreichung und Abfassung der Antragschrift entscheidet die Zunftratsversammlung durch Beschluss.

§ 10 Sammlervölkle und Jungelferrat

Sammlervölkle und Jungelferrat sind Glieder der Narrenzunft und unterstehen der Aufsicht des Zunftrates. Sammler und Jungelfer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglied der Narrenzunft sein.

§ 11 Ehrenmitglieder

Um die Erhaltung der Waldseer Fasnet und deren Brauchtum besonders verdiente Zunftmitglieder sowie Förderer der Narrenzunft Waldsee können zu Ehrenmitgliedern, hervorragende Narren zu Obernarren, verdiente Mitglieder des Zunftrates zu Ehrenzunfräten ernannt werden. Die Ernennung beschließt die Zunftratsversammlung.

Zunfräte, die dem Zunftrat mehr als 25 Jahre ununterbrochen angehören, erlangen ohne Beschluß die Stellung eines Ehrenzunfrates.

Ehrenzunfräte werden zu jeder Zunftratsversammlung eingeladen und nehmen, abgesehen von den in der Satzung geregelten Ausnahmefällen, an den Abstimmungen teil.

Zunfräte, die 10 Jahre als Zunftmeister gewirkt haben, dürfen die Bezeichnung Ehrenzunftmeister führen.

C. Organe und Einrichtungen der Narrenzunft

§ 12 Organe und Einrichtungen

Zunftorgane sind

- a) die Zunftversammlung (Mitgliederversammlung);
- b) die Zunftratsversammlung (Zunftrat);
- c) der Zunftmeister und sein Stellvertreter (Vizezunftmeister), die Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je alleinvertretungsberechtigt sind;

Das Narrengericht (§17) ist eine selbständige Einrichtung der Narrenzunft.

§ 13 Zunftversammlung

Der Zunftversammlung gehören alle Zunftmitglieder an. Sie tritt jährlich mindestens einmal, regelmäßig am Dreikönigstage (6. Januar), zusammen.

Ihre Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Bad Waldsee, spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Zunftversammlung müssen spätestens 3 Tage vor ihrem Zusammentritt beim Zunftmeister schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Zunftversammlung gilt § 37 BGB.

§ 14 Zunftrat

Der Zunftrat ist das Verwaltungsorgan der Zunft mit eigener Geschäftsordnung und dem Recht zur Bildung von Ausschüssen jeder Art (ständige und beschließende inbegriffen).

Die Zahl seiner Mitglieder ist unbegrenzt. Die Zunfräte wählen aus ihrer Mitte den Zunftmeister, dessen Stellvertreter, den Säckelmeister, Narrenschreiber, Maskenmeister und Zeremonienmeister.

Der Zunftmeister und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, die weiteren Amtsträger auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zunftmeister und Stellvertreter bleiben über den Ablauf der Wahlperiode bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Veränderungen des Zunftrates

a) Ergänzungen

Neue Mitglieder wählt die Zunftversammlung auf Vorschlag des Zunftrates aus der Mitte ihrer männlichen Angehörigen zunächst für fünf Jahre, bei unmittelbar anschließender Bestätigung auf Dauer. Die Amtseinstellung erfolgt durch Narrenschlag.

b) Vertrauensabstimmung

Alls zwei Jahre findet in der Abschlußversammlung (erste Zunftratsversammlung nach Fasnacht) ein geheime Abstimmung mit dem Ziele statt, die Mitglieder zu ermitteln, die nicht mehr das Vertrauen des Zunftrates genießen. Der Abstimmung haben sich außer dem Zunftmeister und etwaigen Ehrenzunftmeistern alle Mitglieder zu unterziehen. Sie ist nur bei Anwesenheit der Hälfte sämtlicher stimmberechtigten Zunfräte zulässig. Ehrenzunfräte nehmen an jeder, neue Zunfräte an der ersten auf ihre Wahl folgenden Abstimmung weder aktiv noch passiv teil.

Zunfräte, die dem Zunftrat weniger als 5 Jahre angehören, bedürfen einer Mehrheit von 75%, bis einschließlich 8 Jahre 60%, darüber 50% der anwesenden Stimmberechtigten, andernfalls scheiden sie aus dem Zunftrat aus.

Über das Ergebnis der Vertrauensabstimmung und die Zusammensetzung des Zunftrates ist die Zunftversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt zu unterrichten.

c) Ausscheiden aus anderem Grund

Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bad Waldsee bewirkt das Ausscheiden aus dem Zunftrat, sofern die Zunftratsversammlung keine Ausnahme beschließt.

§ 15 Zunftmeister

Der Zunftmeister beruft die Zunft- und Zunftratsversammlung ein und führt dort den Vorsitz. Er muß den Zunftrat einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Zunfräte schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Scheiden Zunftmeister und Stellvertreter aus dem Zunftrat aus, so hat das lebensälteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftratsversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§ 16 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung für die weiteren Amtsträger, die gebildeten Ausschüsse, Bestellung der Ausschußmitglieder und -vorsitzenden regelt die Zunftratsversammlung in der jährlichen Abschlußversammlung.

§ 17 Narrengericht

Die Zunftversammlung wählt aus ihrer Mitte sechs Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren als Narrenrichter. Diese bilden zusammen mit dem von der Zunftratsversammlung ernannten Vorsitzenden das Narrengericht. Die Zusage, im Falle der Wahl das Amt als Narrenrichter anzunehmen, ist vor der Abstimmung zu erteilen. Sie bedarf der Schriftform oder einer persönlichen Erklärung zu Protokoll der Zunftversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Das Narrengericht tagt nach Bedarf oder auf Antrag der Zunftratsversammlung. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und entscheidet, besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Narrenrichtern, geheim durch Mehrheitsbeschluß. §§ 196, 197 GVG gelten für die Abstimmung entsprechend. Der zu begründende Beschluß ist dem Angeklagten formlos zuzustellen.

Das Narrengericht ist zuständig für Entscheidungen über

- a) Berufungen gegen Ordnungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 a) und b)
- b) Festsetzung von Ordnungsmitteln gemäß § 9 Abs. 1 c), d) und e)
- c) Entscheidungen bei Streitigkeiten aus Leihverträgen nach § 1 Maskenordnung.

Das Narrengericht entscheidet als Schiedsgericht gemäß §§ 1066, 1025ff ZPO. Bei seiner Entscheidung ist das Narrengericht an das geltende materielle Recht, an die Satzung und Maskenordnung gebunden und hat stets das Selbstverständnis der Narrenzunft zu beachten.

Nach seiner freien Entscheidung kann das Gericht eine für Zunftmitglieder öffentliche mündliche Verhandlung ansetzen oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Zu einer mündlichen Verhandlung sind Zunft und betroffene Zunftmitglieder formlos unter Überlassung der Antrags- bzw. Berufungsschrift zu laden. Vor einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erhält das betroffene Zunftmitglied bzw. die Zunftversammlung Gelegenheit, binnen einer Woche nach Überlassung der Antrags- bzw. Berufungsschrift schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vollzug der Entscheidungen des Narrengerichts obliegt der Zunftversammlung.

§ 18 Vergütung und Auslagenersatz

Die Tätigkeit aller Zunftmitglieder ist ehrenamtlich. Anspruch auf Entschädigung jeder Art besteht nur bei vorheriger Vereinbarung und mit ausdrücklicher Billigung der Zunftversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist jährlich einmal vor der regelmäßigen Zunftversammlung durch zwei von dieser bestellte Zunftmitglieder zu prüfen.

§ 20 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der im Abstimmungstermin anwesenden Stimmberechtigten öffentlich durch Handhebung, auf Verlangen von einem Viertel dieser Mitglieder geheim mittels Stimmzettel, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben.

Der Satzungsänderung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden, der Auflösung der Narrenzunft mindestens drei Viertel sämtlicher Zunftmitglieder zustimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Zunftmeister den Stichentscheid. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 21 Protokolle

Über jede Zunft- und Zunftversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Zunftmeister und Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Versammlung verlesen werden muß.

Das Protokoll soll enthalten :

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Zahl, bei Zunftversammlungen auch die Namen der Anwesenden;
- c) den Versammlungsablauf;
- d) das Ergebnis der Versammlung in den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

§ 22 Auflösung der Narrenzunft

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Zunftversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das gesamte Zunftvermögen der Stadt Bad Waldsee an, die es bis zur Wiedergründung einer Narrenzunft oder ähnlichen Vereinigung treuhänderisch zu verwalten, nach fruchtlosem Ablauf von zehn Jahren zu anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

MASKENORDNUNG

Der Mummenschanz, der im Glauben unserer heidnischen Vorfahren an Götter und Geister, an den Kampf zwischen Sommer und Winter und in anderen Vorstellungen wurzelt, ist durch das Christentum längst verdrängt, die Freude an der Vermummung blieb bis in unsere Tage erhalten, nicht weil viele Menschen ein Bedürfnis haben, sich in Maske und Kostüm auszutoben, sondern frei in Meinung und Gebärde, wie sie es eigentlich immer möchten, mit jedem, ob Untertan oder gestrenger Vorgesetzter, zu fasn und dadurch Freude zu bereiten.

Dieses Brauchtum vor Auswüchsen zu bewahren, bezweckt die nachstehende Maskenordnung:

§ 1 Maskentypen, Wesen, Bewegung , Kleidung

Zu den Waldseer Masken zählen :

Federle

Sein Name ist bekannt aus den Urgichten (meist unter Folteranwendung erpressten Geständnissen) der zahlreichen Hexenprozesse. Die Hexen nennen den "Bösen von Waldsee" stets Hans Federle. Sie beschreiben ihn näher als schmucken Galan, meist als Jäger verkleidet, mit Federn auf dem Hut. Diese Gestalt wurde von der Waldseer Fasnacht übernommen. Der Federle springt mit Hilfe seines langen Steckens im weiten Bogen und schreckt die Leute mit der Gabel seines Steckens.

Maske aus Holz geschnitzt, bräunlich getönt:
Ausdruck : diabolisch grinsend

Jägerhut à la "Robin Hood" aus braunem Samt, geschmückt mit drei langen Fasanenfedern.

Ockergelbes Leinen -Kopftuch, das kapuzenartig den Hinterkopf bedeckt und mit gezacktem Saum auf der Schulter aufliegt, gefüttert mit rotem Fahmentuch.

Wams mit langen Ärmeln aus schwarzem Samt oder Cordsamt mit roten Knöpfen.

Beinkleid aus rotem Trikot, eng anliegend.

Umhang hinten bis zur Wade reichend, Außenseite grüner Flanell, geschmückt mit bunt gefärbten Gänsefedern, Innenseite aus rotem Fahmentuch.

Brauner, ca. 6 cm breiter Ledergürtel mit Messingschnalle.

Schuhe aus braunem, wildlederähnlichem Material, an der Spitze schnabelförmig gebogen.

Schwarze Fingerhandschuhe (Stoff oder Leder) .

Ungeschälter Laubholzstock , ca. 2 Meter lang, an der Spitze gegabelt.

Schrättele

Die Bezeichnung Schrättele als weibliche Form von Schrott kennen die Waldseer als überlieferte Ausdrucksweise für Alldruck (mi hot heut nacht s`Schrättele druckt). Das Schrättele erscheint in der Waldseer Fasnacht in Gestalt einer Hexe und gehört demnach zur Begleitung des Federle. Seine Bewegungen entsprechen denen des Federle, unterscheiden sich jedoch in größerer Geschmeidigkeit und Abwechslung. Es verharrt beispielsweise in Hockstellung, späht nach allen Seiten und stürmt unvermutet mit erhobenem Besen oder mit diesem springend vorwärts, vermeidet aber während des Umzuges, auf den Takt der Musik zu gehen.

Maske aus Holz geschnitzt, bräunlich getönt, eine Gesichtshälfte mit glotzendem Auge - böse, die andere Hälfte mit gekniffenem Auge - grinsend.

Kopftuch aus rotem Fahmentuch, bis zur Schulter fallend, über der Stirne durch zwei ohrenähnliche Zacken erhöht, unter dem Kinn gebunden; rechts und links der Maske mit je einem ca. 30 cm langen Strohzipf versehen.

Wams mit langen geschlossenen Ärmeln aus senffarbenem Flanell mit in der Regel sieben roten Knöpfen.

Umhang aus schwarzem Flanell, rot gefüttert, bis zur Hüfte reichend und am Saum stark ausgefranst.

Rock aus grünem Flanell auf rotem Fahmentuch-Unterrock, beide stark ausgefranst (Fransen 1,5 - 2 cm breit) und bis unter die Waden reichend. Beide Röcke werden am Bund zusammengenäht oder -geknöpft.

Unterhose aus weißem Leinen, unterhalb des Knies mit einer breiten Spitzenrüsche versehen.

Wollstrümpfe, weiß-rot geringelt; Streifen ca. 2 cm breit.

Strohschuhe, geflochten.

Besen aus Birkenreisig mit ungeschältem Laubholzstock.

Braune oder schwarze Fingerhandschuhe (Stoff oder Leder).

Schorrenweible

Das Schorrenweible hat seinen Namen vom Schorren, einem Waldteil in Stadtnähe, und ist in Waldsee der überlieferte Begriff von einem boshafte weiblichen Waldgeist. Das Schorrenweible verkörpert in der Waldseer Fasnacht eine gutmütige, schalkhafte Alte, die mit Kräutern und Tränklein die Leute zum Narren hält. Es bewegt sich im Umzug bedächtig humpelnd oder watschelnd und entfaltet sich erst danach im Umgang mit dem Publikum, wo es wohlüberlegt die im Korb mitgeführten "Mittelle" anbringt.

Maske aus Holz geschnitzt und getönt;

Ausdruck: freundlich, gutmütig.

Kopftuch aus buntem Flanell, unter dem Kinn gebunden; rechts und links der Maske frisches Tannenreis mit Tannenzapfen.

Bluse mit langen Ärmeln aus buntem Flanell.

Umhang aus Tuch oder Wollstoff in gedeckten Farben, möglichst bis zu den Waden reichend.

Rock aus buntem, schweren Tuch, bis zum Knöchel reichend.

Schürze aus Baumwollstoff, farblich zum Kostüm passend.

Dunkle Wollstrümpfe.

Unterhose aus weißem Leinen, unterhalb des Knies mit einer breiten Spitzenrüsche versehen.

Schuhe aus bunten Stoff-Flecken gearbeitet (Endschuhe) oder ähnliches altes Schuhwerk.

Henkelkorb, möglichst mit Deckel, gefüllt mit Arzneiflaschen oder anderen Behältern für "Medikamente" (Pillendosen aus Holz).

Altmodisches Regendach.

Fingerhandschuhe in gedeckten Farben (Stoff oder Leder).

Faselhannes

Der Name ist ebenfalls überliefert und gilt in Waldsee soviel wie andernorts der Hänsler. "Faseln" bedeutet mehrdeutiges oder närrisches Aufsagen. Der Faselhannes übt den Narrensprung, ein in bestimmtem Schritt durchgeführtes Hüpfen. Mit dem Hüpfen erklingen die vielen Schellen, die er sich umgehängt hat. Nach dem Narrensprung soll er dem Publikum aus seinem Narrenspiegel vortragen, welche Bürgerstreiche sich im Laufe des Jahres zugetragen haben. Verse und Illustrationen verstärken die Schilderung, erfordern aber die erwünschte gründliche Vorbereitung.

Maske aus Holz geschnitzt und getönt;

Ausdruck: schelmisch lachend.

Schwarze Roßhaarkrause über der Stirn, bis zu den Schläfen reichend. An der Krause hängt links und rechts ein Fuchsschwanz.

Spitze Kapuze, an der Maske anliegend, mit Pelerine bis zum Gürtel deckend, seitlich ca. 25 cm geschlitzt.

Bluse mit langen Ärmeln, vorne geknöpft.

Weite Hose mit Gummizug am Knöchel.

Kapuze, Bluse und Hose aus weißer Leinwand gearbeitet.

Kapuze, Ärmel der Bluse und Hose bunt bemalt oder bestickt mit Ranken, närrischen Figuren oder Getier.

Über der Brust kreuzweise zwei breite Lederriemen mit je 5 - 6 runden Glocken (Durchmesser 8-10 cm). Um die Taille ein ca. 6 cm breiter Ledergurt, an dem bunte Tücher befestigt sind.

Die Lederfarbe wird jeweils vom Brauchtumsausschuß der Narrenzunft festgelegt.

Narrenwurst aus braunem Leder.

Narrenspiegel (Buch oder Album).

Gefüllte Pralinenschachtel oder -kassette.

Weißer, nicht gemusterte Fingerhandschuhe (Stoff oder Leder).

Schwarzer Lederschuh.

Narro

Seinen Namen findet man allgemein in der oberdeutschen Fasnacht. Der Narro begleitet den Faselhannes, übt wie dieser den Narrensprung und verteilt Süßigkeiten, die er während des Umzuges auswirft.

Maske aus Holz geschnitzt und getönt;

Ausdruck: lieblich, freundlich.

Schwarze Roßhaarkrause über der Stirn, bis zu den Schläfen reichend.

Kopfputz aus bunten Straußenfedern, stehend, halbrund angeordnet.

Kopftuch aus weißer Leinwand, an der Maske anliegend, rund geschnitten, bis zur Schulter reichend; am Hinterkopf farbige Bänder, mit einer Schleife zusammengehalten.

Bluse bis zur Hüfte reichend, mit langen Ärmeln, am Rücken geknöpft.

Weiter Umhang bis über die Hüften reichend, seitlich bis zur Schulter geschlitzt.

Lange, die Knöchel deckende Hose.

Um die Taille Ledergurt mit 4 - 6 runden Glocken (Durchmesser 8-10 cm), an dem bunte Tücher befestigt sind. Die Lederfarbe wird jeweils vom Brauchtumsausschuß der Narrenzunft festgelegt.

Bluse, Umhang und Hose aus weißer Leinwand gearbeitet, bunt bemalt oder bestickt. Dekor ähnlich wie beim Faselhannes.

Narrenwurst aus braunem Leder.

Halbrundes Henkelkörbchen mit Deckel, gefüllt mit Süßigkeiten.

Weißer, nicht gemusterte Fingerhandschuhe (Stoff oder Leder).

Schwarze Lederschuhe.

Werner´s Esel

Der Name kommt von einem störrischen Esel, der um die letzte Jahrhundertwende im Besitz eines Waldsee´r Bürgers war.

Als einmalig auftretende Gruppe in der Waldsee´r Fasnacht besteht sie aus dem Esel und zwei Eseltreibern, wovon der eine mürrisch, der andere verschmitzt dreinblickt. Im Umzug benimmt sich der Esel höchst widerspenstig, legt sich faul auf die Erde und reißt plötzlich wieder aus. Die Eseltreiber verhalten sich dem Ausdruck ihrer Masken entsprechend.

Esel: Geschnitzte Holzmaske, grau getönt.

Graues Flanell-Gewand mit entsprechenden Fransen an Mähne und Gliedmaßen sowie Schwanz mit Quaste.

Kreuzweise getragene Ledergurten mit kleinen Schellen und langes Leitseil.

1. Eseltreiber: Geschnitzte Holzmaske, getönt.

Ausdruck mürrisch.

Rotes, rundes Flanell-Käppchen, bestickt, blaues Kopftuch aus Fahmentuch, unter dem Kinn gebunden.

Rote Flanell-Weste mit blauen Knöpfen und blauem Vorstoß, lange weiße Ärmel.

Hose aus weißer Leinwand, bestickt mit Blumen.

Holzschuhe.

Graue Fingerhandschuhe (Stoff oder Leder).

Fuhrmannspeitsche

2. Eseltreiber: Geschnitzte Holzmaske, getönt.

Ausdruck : verschmitzt lachend.

Häs entsprechend dem ersten Eseltreiber, nur im Wechsel der Farbe, statt blau rot und für rot blau.

Gesichtsmasken müssen von einem von der Narrenzunft Waldsee anerkannten Bildhauer aus Lindenholz geschnitzt und ihre Herstellung genehmigt sein. Holzlarven sind wegen fehlender Resonanz nicht zugelassen, eine Eigenschaft, die zusammen mit der verstellten Stimme das Geheimnis der Maske betont.

Das Fasnachtkleid ist das Festtagskleid des Narren und entsprechend pfleglich herzustellen und zu behandeln. Dies gilt auch für alle Attribute, ob Besen, Stock, Korb oder Narrenwurst. Handschuhe dürfen nie fehlen. Ein echter Narr achtet stets auf stilgerechtes Schuhwerk.

Die Narrenzunft Waldsee gibt jährlich eine begrenzte Zahl von Masken nach Wahl der Besteller in Auftrag, die den Bestellern gegen eine Kautions in Höhe des Kaufpreises sowie Verpflichtung zur Kostümbeschaffung leihweise zum Gebrauch entsprechend dieser Maskenordnung überlassen werden. Entleiher müssen vor Antragstellung schon eine bestimmte Zeit Mitglied der Narrenzunft sein, die von der Zunftversammlung beschlossen wird.

Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt das Rückforderungsrecht der Narrenzunft Waldsee. Vorbesitz von Ehegatten, Eltern und Geschwistern wird angerechnet. Die Zunftversammlung kann bereits früher als Anerkennung für besondere Verdienste um das Maskenbrauchtum auf das Rückforderungsrecht verzichten.

Mit Verzicht oder Zeitablauf geht das Eigentum an der Maske zu den Bedingungen des Leihvertrages auf den seinerzeitigen Entleiher über. Die gezahlte Kautions verfällt der Narrenzunft Waldsee.

Die Einziehung von Masken gemäss §§ 9, 17 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Zulassung

Am Narrensprung und Maskentreiben dürfen sich nur Träger mit von der Narrenzunft Waldsee zugelassenen Masken beteiligen.

Als Nachweis der Zulassung dient neben einer nummerierten Kontrollmarke an der linken Maskenseite ein Zulassungsband von bestimmter Ausführung, das jährlich neu ausgegeben wird und bei der Kontrollmarke zu tragen ist. Zulassungsbänder früherer Jahre können rechts der Maske angeheftet werden. Die nummerierte Kontrollmarke ist Eigentum der Narrenzunft und bei Beendigung der Mitgliedschaft auf Verlangen zurückzugeben.

Neue Masken und neue oder erneuerte Narrenkleider sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunfttrat zur Begutachtung vorzulegen, der über ihre Zulassung entscheidet und auf Wunsch Interessenten bei der Kostümbeschaffung berät.

Alle zugelassenen Masken sind auf ihren Eigentümer bzw. Besitzer eingetragen. Jeder Eigentums- bzw. Besitzerwechsel, ob mit oder ohne Entgelt, Erbfolge inbegriffen, ist dem Zunfttrat anzuzeigen.

§ 3 Maskenträger

Maskenträger müssen Mitglied der Narrenzunft Waldsee sein. Sie weisen sich durch Vorlage des beim Narrensprung mitzuführenden Mitgliederausweises aus.

Masken (Maske und Narrenkleid) dürfen nur in vorschriftsmässiger Ausführung und nur bei den von der Narrenzunft geförderten Veranstaltungen getragen werden. Federle und Schrättele erfordern Kraft, Ausdauer und Temperament und eignen sich vorwiegend für sportliche Männer. Ein Mindestalter von 16 Jahren sowie eine Körpergröße von 1,65 m werden allgemein empfohlen. Das Schorrenweible sollte entsprechend seinem Wesen der älteren Generation vorbehalten bleiben. Faselhannes und Narro werden meist von jungen Frauen und Kindern getragen. Masken samt Kopfputz sind unter Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung spätestens um 20 Uhr abzulegen.

Bei Verleih oder Vermietung einer Maske hat sich der Eigentümer bzw. Besitzer über die Eignung des Maskenträgers zu vergewissern, ihn über die Maskenordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten. Der Eigentümer bzw. Besitzer haftet neben dem Maskenträger bei Verstoß gegen die Maskenordnung, sofern er nicht nachweist, wie er seinen Pflichten genügt hat.

Grober Unfug (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Hetze u. a.) ist streng verboten und vom Maskenträger selbst zu vertreten. Die Narrenzunft Waldsee lehnt jede Haftung ab.

§ 4 Ordnungsdienst

Der Zunfttrat und die von ihm beigezogenen, besonders gekennzeichneten Maskenbetreuer überwachen die Ausführung der Maskenordnung. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.